

19. Der Begriff „höhere Gewalt“ in §. 1 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871.

II. Civilsenat. Ur. v. 18. September 1885 i. S. W. (Rl.) w.
C. Str. B. (Bekl.) Rep. II. 251/85.¹

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der vierjährige Kläger war vom Pferdebahnwagen der Beklagten überfahren worden. Er forderte Ersatz des ihm entstandenen Schadens wurde jedoch in den Vorinstanzen abgewiesen. Das Urteil des Oberlandesgerichtes erachtet für festgestellt:

„Der Pferdebahnwagen fuhr vom Severinsthor nach dem Waidmarkte zu Köln in gewöhnlicher Geschwindigkeit. Vom Severinsthor aus läuft das Bahngelände dicht am rechten Trottoir hin. Nachdem die Rosenstraße passiert war, gab der Kutscher einen Warnungsruf, weil auf dem rechten Trottoir drei Jungen sich balgten, denen der Kläger zusah. Einer von ihnen lief dicht vor dem Pferde des Wagens nach der anderen Seite der Straße. Der Kutscher bremste sofort. Der Kläger aber trat vom Trottoir auf die Straße und stand plötzlich zwischen Pferd und Wagen. Der auf der rechten Seite des vorderen Wagenperrons befindliche Kondukteur faßte ihn schnell am Arme, geriet aber hierbei zu Falle und so kam der Kläger unter das Rad des Wagens.“

Das Reichsgericht hob das Urteil auf aus folgenden Gründen:

„Dem Berufungsurteile liegt, wie sich aus dem Schluffaße der Gründe ergibt, die Ansicht unter, daß der Betriebsunternehmer einer

¹ Vgl. Bd. 1 Nr. 101 S. 276.

Eisenbahn nach §. 1 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871 für den Schaden, welcher durch die Tötung oder Verletzung eines Menschen entstanden ist, nur dann hafte, wenn ihn oder seine Bediensteten ein zu unterstellendes Verschulden an dem Unfalle treffe. Diese Auffassung entspricht nicht der wahren Bedeutung des Gesetzes. Dasselbe stellt nicht eine Vermutung für das Verschulden des Betriebsunternehmers oder seiner Bediensteten auf, leitet überhaupt nicht dessen Haftpflicht aus einem Verschulden ab, sondern macht ihn schlechthin für den angerichteten Schaden verantwortlich mit der einzigen Ausnahme, wenn höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Getöteten oder Verletzten den Schaden verursacht hat. Sonach trifft das Gesetz an sich auch solche Fälle, wo erwiesenermaßen kein Verschulden des Unternehmers oder seiner Gehilfen, sondern ein zufälliges Vorkommnis den Schaden herbeiführte; und lediglich ein Zufall, der sich zugleich als höhere Gewalt kennzeichnet, schließt die Erfahspflicht des Unternehmers aus. Für die Annahme der höheren Gewalt genügt aber nicht der Mangel eigener Verschuldung des Unternehmers oder seiner Angestellten, vielmehr muß dargethan werden, daß ein mit aller denkbaren Umsicht unabwendbares Ereignis den Unfall bewirkte. Für diese Annahme lassen die Ausführungen des Oberlandesgerichtes die nötige Begründung vermissen. Im wesentlichen wird nur dargelegt, daß den Bediensteten der Beklagten ein Verschulden nicht beizumessen sei. Darauf kommt es nach dem Gesagten nicht an. Die Behauptung aber, daß der Unfall ebenso eingetreten sein würde, wenn der Pferdebahnwagen im Schritte gefahren wäre, ist durch nichts belegt und die weitere Bemerkung, der Unfall wäre auch dann vorgekommen, wenn ein vierjähriger Knabe sich plötzlich vor das Rad eines im Fahren begriffenen gewöhnlichen Wagens gestellt hätte, erscheint völlig einflußlos, weil das Gesetz sich nicht auf den Verkehr mit gewöhnlichem Fuhrwerke, sondern nur auf den Betrieb von Eisenbahnen bezieht. Gerade die Verwendung von Eisenschienen für die Pferdebahn erhöht die Unfallgefahr. Ebendeshalb hat der Betriebsunternehmer sogar für den Zufall einzustehen, wenn er sich nicht durch den Nachweis einer höheren Gewalt befreien kann. Eine Unabwendbarkeit des schädigenden Vorganges im Sinne dieses Begriffes ist aber bisher thatsächlich noch nicht festgestellt.“ . . .